



## Stellungnahme Nr. 36/2017 November 2017

### Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug

#### Mitglieder des Strafrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender

RA Prof. Dr. Jan Bockemühl

RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

RA Thomas C. Knierim

RA Dr. Daniel M. Krause

RA Prof. Dr. Holger Matt (Berichterstatter)

RAin Anke Müller-Jacobsen

RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus

RA Prof. Dr. Tido Park

RA Dr. Jens Schmidt

RAin Dr. Anne Wehnert

RAin Dr. Annette von Stetten

Dr. Dominik Brodowski LL.M. (UPenn) (Berichterstatter)

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Strafverteidigervereinigungen  
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,  
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,  
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,  
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,  
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht,  
Kriminalpolitische Zeitschrift

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## **Stellungnahme**

### **I. Vorbemerkung**

Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union ist ein legitimer, ja gebotener Sicherungsanker, um die Einhaltung des Rechts bei der Erzielung von Einnahmen und dem Tätigen von Ausgaben der Europäischen Union zu gewährleisten. Hierzu kann auch der Einsatz des Strafrechts erforderlich sein. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt daher grundsätzlich die Bestrebungen, den Schutz der finanziellen Interessen der Union sowohl durch die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft als auch durch eine Harmonisierung des materiellen Strafrechts zu verstärken. Sie mahnt indes nachdrücklich die Achtung eines umfassenden Schutzes der Beschuldigtenrechte und die Begrenzung des materiellen Strafrechts auf das unbedingt nötige Maß (Strafrecht als ultima ratio) an.

Im Sommer 2017 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. EU Nr. L 198 v. 28.7.2017, S. 29) und brachten damit ein fast fünfjähriges Legislativverfahren zum Abschluss. Diese Richtlinie verpflichtet die

Mitgliedstaaten dazu, bis zum 6. Juli 2019 das materielle Strafrecht einschließlich der Verjährungsvorschriften an die in der Richtlinie enthaltenen Mindestvorgaben anzupassen. Zugleich werden zukünftig die Straftaten, „die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 in ihrer Umsetzung in nationales Recht festgelegt sind,“ die sachliche Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft definieren (Art. 22 Abs. 1 EPPO-VO-E i.d.F. Ratsdok. 9941/1/17).

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt die Bedenken der Bundesregierung hinsichtlich der Reichweite der RL (EU) 2017/1371, welche diese dazu veranlasst hatte, im Rat – gemeinsam mit fünf weiteren Mitgliedstaaten – gegen die Annahme der Richtlinie in dieser Fassung zu stimmen. Gleichwohl besteht nunmehr kraft Unionsrecht eine Umsetzungsverpflichtung. Bei dieser Umsetzung sind indes aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer folgende Eckpunkte zu beachten:

1. Da die Pönalisierungsverpflichtungen aus kriminalpolitischer Sicht – mit der Bundesregierung – als zu weitgehend zu erachten sind, empfiehlt sich eine Beschränkung auf das nach der RL (EU) 2017/1371 zwingend notwendige Maß. Dies trägt zudem dazu bei, die sachliche Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft möglichst normenklar und normenbestimmt zu regeln.
2. Als politischer Kompromiss und bloße Zielvorgabe an die Mitgliedstaaten taugen die Formulierungen der RL (EU) 2017/1371 nicht als Vorbilder für hinreichend bestimmte (Art. 103 Abs. 2 GG) gesetzliche Straftatbestände. Diese bedürfen vielmehr der Konkretisierung und kohärenten Ausgestaltung durch die nationalen Strafgesetzgeber.
3. Der spezifische Bezug zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union sollte immer dann klar zum Ausdruck kommen, wenn sich zur Umsetzung eine Expansion des materiellen Strafrechts nicht vermeiden lässt. Dies dient zum einen der Klarstellung des besonderen Schutzobjekts der von der RL (EU) 2017/1371 vorgegebenen Straftatbestände und zum anderen dem Ziel, die hierauf begrenzte sachliche Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft hervorzuheben.

## II. Zum materiell-strafrechtlichen Umsetzungsbedarf im Einzelnen

Unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte ergibt sich folgendes Bild zum materiell-strafrechtlichen Umsetzungsbedarf der RL (EU) 2017/1371:

### 1. Art. 3 RL (EU) 2017/1371 („Betrug“)

- a) Unionsrechtliche Vorgabe. Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 Buchstaben a und b RL (EU) 2017/1371 verlangen, dass „in Bezug auf Ausgaben“ folgende Verhaltensweisen nach nationalem Recht mit Kriminalstrafe belegt werden:

*„i) die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel oder Vermögenswerte aus dem Gesamthaushalt der Union oder aus den Haushalten, die von der Union oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt oder zurückbehalten werden,*

*ii) das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge oder*

*iii) die missbräuchliche Verwendung dieser Mittel oder Vermögenswerte zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt wurden;*“

In Bezug auf Ausgaben, „die im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe stehen“, gestattet Art. 3 Abs. 2 Buchstabe b RL (EU) 2017/1371 eine Restriktion der Strafbarkeit auf Taten, die „in der Absicht begangen [werden], dem Täter oder einer anderen Person durch Schädigung der finanziellen Interessen der Union einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen“, sprich die mit Bereicherungsabsicht begangen wurden.

Abs. 3 Abs. 1, Abs. 2 Buchstaben c und d RL (EU) 2017/1371 verlangen, dass „in Bezug auf Einnahmen“ folgende Verhaltensweisen nach nationalem Recht mit Kriminalstrafe belegt werden:

*„i) die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Haushalt der Union oder aus den Haushalten, die von der Union oder in deren Auftrag verwaltet werden, rechtswidrig vermindert werden,*

*ii) das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge oder*

*iii) die missbräuchliche Verwendung eines rechtmäßig erlangten Vorteils mit derselben Folge“*

In Bezug auf „*Einnahmen aus Mehrwertsteuer-Eigenmitteln*“ wird dies durch Art. 3 Abs. 2 Buchstabe d RL (EU) 2017/1371 auf Mehrwertsteuer-Erklärungen bzw. mehrwertsteuerrelevante Informationen eingegrenzt. Eine weitere Einschränkung erfolgt in Art. 2 Abs. 2 (EU) 2017/1371, der zufolge die Richtlinie nur auf Fälle Anwendung findet, bei denen „*vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen ... mit dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten der Union verbunden sind und einen Gesamtschaden von mindestens 10 000 000 EUR umfassen.*“

- b) Zum Umsetzungsbedarf. Diese Vorgaben sind in ihrem Kern wortgleich zu einer bereits zuvor bestehenden europäischen Pönalisierungsverpflichtung, namentlich zu Art. 1 Abs. 1 Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften („PIF-Übereinkommen“). Deutschland hat bereits 1998 die hierfür nötigen Veränderungen an § 264 StGB vorgenommen.<sup>1</sup> Im Übrigen gewährleisten insbesondere §§ 263, 266, 298 StGB, § 370 AO, jeweils auch i.V.m. § 13 StGB, den von Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 RL (EU) 2017/1371 geforderten strafrechtlichen Schutz. Die Kommission bestätigte bereits in ihrer 2004 veröffentlichten Evaluation, dass Deutschland das PIF-Übereinkommen in Bezug auf die Einnahmenseite (nun: Abs. 3 Abs. 1, Abs. 2 Buchstaben c und d RL (EU) 2017/1371) „vollständig umgesetzt“ habe.<sup>2</sup> Die in Bezug auf die Ausgabenseite (nun: Abs. 3 Abs. 1, Abs. 2 Buchstaben a und b RL (EU) 2017/1371) damals einzig geäußerte Kritik, dass die Rechtslage in Deutschland „mit der Definition von ‚Betrug‘ nicht ganz überein[stimmt], denn sie erfordern bei einigen Betrugsformen das Vorliegen zusätzlicher Tatbestände“,<sup>3</sup> überzeugt nicht: Die in den europäischen Vorgaben nicht ausdrücklich genannten objektiven Tatbestandsmerkmale des § 263 Abs. 1 StGB – Täuschung, Irrtum und Vermögensverfügung – ergeben sich ohnehin aus einer teleologischen Auslegung sowie in systematischer Abgrenzung zu Kollusionsfällen (dann: Art. 4 Abs. 2 RL (EU) 2017/1371). In Bezug auf Ausgaben, die im Zusammenhang mit der

<sup>1</sup> Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EG-Finanzschutzgesetz – EGFinSchG), BGBl. 1998 II, S. 2322; siehe zuvor BT-Drs. 13/10425, insb. S. 11 f.

<sup>2</sup> KOM[2004] 709 endg. v. 25.10.2004, S. 5.

<sup>3</sup> KOM[2004] 709 endg. v. 25.10.2004, S. 5.

Auftragsvergabe stehen, gestattet nunmehr Art. 3 Abs. 2 Buchstabe b RL (EU) 2017/1371 ausdrücklich eine Beschränkung auf in Bereicherungsabsicht begangene Taten; in Bezug auf die übrigen Fälle (Art. 3 Abs. 2 Buchstabe a RL (EU) 2017/1371) ist auf den – keine Bereicherungsabsicht voraussetzenden – § 264 Abs. 1 StGB zu verweisen. Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht daher keine Notwendigkeit einer Veränderung des StGB oder zur Schaffung eines speziellen EU-Finanzstrafgesetzbuches zur Umsetzung dieser Vorgaben.

## **2. Art. 4 Abs. 2 RL (EU) 2017/1371 (Bestechlichkeit und Bestechung)**

- a) Unionsrechtliche Vorgabe. Art. 4 Abs. 2 RL (EU) 2017/1371 verlangt, dass die „vorsätzliche Bestechlichkeit und vorsätzliche Bestechung Straftaten darstellen“, wobei

*„Bestechlichkeit“ der Legaldefinition in Art. 4 Abs. 2 Buchstabe a RL (EU) 2017/1371 zufolge „die Handlung eines öffentlichen Bediensteten [bezeichnet], der unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder einen Dritten Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes auf eine Weise vornimmt oder unterlässt, dass dadurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder wahrscheinlich geschädigt werden“,*

und

*„Bestechung“ der Legaldefinition in Art. 4 Abs. 2 Buchstabe b RL (EU) 2017/1371 zufolge „die Handlung einer Person [bezeichnet], die einem öffentlichen Bediensteten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für diesen selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht, anbietet oder gewährt, dass der Bedienstete eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes auf eine Weise vornimmt oder unterlässt, dass dadurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder wahrscheinlich geschädigt werden.“*

Art. 4 Abs. 4 RL (EU) 2017/1371 enthält zudem Vorgaben zum Begriff des „öffentlichen Bediensteten“.

- b) Zum Umsetzungsbedarf. Das deutsche Strafrecht ist bereits im Einklang mit dieser Vorgabe; es besteht kein Umsetzungsbedarf:

Auf den ersten Blick erscheinen zwar die in Art. 4 Abs. 2 RL (EU) 2017/1371 genannten Verhaltensweisen den aus dem deutschen StGB bekannten Straftatbeständen der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) zu entsprechen. Hierfür spricht zudem, dass im Vergleich zum ersten Protokoll zum PIF-Übereinkommen<sup>4</sup> und auch zum EG-Bestechungsübereinkommen<sup>5</sup> der Wortlaut nicht von einer „Verletzung [von] Dienstpflichten“ spricht und die Kommission diese Streichung proaktiv betrieben hatte.<sup>6</sup> Zudem hatte die Kommission bereits kritisiert, dass in Deutschland eine „Vorteilsgewährung für legale Handlungen“ nur in Bezug auf deutsche Amtsträger erfasst werde (KOM[2008] 77 endg. v. 14.02.2008, S. 3, 7).

<sup>4</sup> ABl. EG Nr. C 313 v. 23.10.1996, S. 2.

<sup>5</sup> ABl. EG Nr. C 195 v. 25.06.1997, S. 2.

<sup>6</sup> Vgl. COM[2012] 363 final v. 11.07.2012, S. 10.

Maßgeblich zu berücksichtigen ist indes die in beiden Buchstaben des Art. 4 Abs. 2 RL (EU) 2017/1371 enthaltene Einschränkung, dass Gegenstand der Unrechtsvereinbarung eine Handlung sein muss, durch welche „die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder wahrscheinlich geschädigt werden“. Denn jede von einem Amtsträger beabsichtigte oder auch nur in Kauf genommene Schädigung der finanziellen Interessen der Union stellt bereits eine Untreue (§ 266 Abs. 1 StGB) dar, soweit ihn – wie in allen typischen Fällen – eine Vermögensbetreuungspflicht trifft. Dies gilt auch für eine „wahrscheinlich[e]“ Schädigung, die unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als schadensgleiche Vermögensgefährdung erfasst werden kann. Doch auch abseits von einer spezifischen Vermögensbetreuungspflicht trifft Amtsträger stets eine Pflicht, eine vorsätzliche finanzielle Schädigung ihres Dienstherrn bzw. ihres Arbeitgebers abzuwenden. Bei Licht besehen ist daher Gegenstand der Unrechtsvereinbarung stets eine pflichtwidrige Handlung, so dass die in Art. 4 Abs. 2 RL (EU) 2017/1371 genannten vorsätzlichen Verhaltensweisen den Straftatbeständen der Bestechung (§ 332 StGB) und der Bestechlichkeit (§ 334 StGB) entsprechen.

Wie auch in Bezug zum ersten Protokoll zum PIF-Übereinkommen und auch zum EG-Bestechungsübereinkommen ist die Bestimmung des (persönlichen) Anwendungsbereichs in § 335a StGB ausreichend, namentlich die dortige Einschränkung auf Taten, „die sich auf eine künftige richterliche Handlung oder eine künftige Diensthandlung“ beziehen. Denn Art. 4 Abs. 2 RL (EU) 2017/1371 nimmt nur künftiges Verhalten des Amtsträgers in den Blick, nicht aber eine schlichte Belohnung für vergangenes Verhalten.

### **3. Art. 4 Abs. 3 RL (EU) 2017/1371 (Haushaltsuntreue)**

- a) Unionsrechtliche Vorgabe. Art. 4 Abs. 3 RL (EU) 2017/1371 verlangt, dass „die vorsätzliche missbräuchliche Verwendung eine Straftat darstellt“. Dies wird näher spezifiziert als „die Handlung eines unmittelbar oder mittelbar mit der Verwaltung von Mitteln oder Vermögenswerten betrauten öffentlichen Bediensteten, auf jedwede Weise Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung zu binden oder auszuzahlen oder sonstige Vermögenswerte entgegen ihrer Zweckbestimmung zuzuweisen oder zu verwenden, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden.“
- b) Zum Umsetzungsbedarf. Das deutsche Strafrecht ist bereits im Einklang mit dieser Vorgabe; es besteht kein Umsetzungsbedarf. Das in Art. 4 Abs. 3 RL (EU) 2017/1371 umschriebene Verhalten ist vollständig durch die Straftatbestände des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB (der auch von Amtsträgern begangen werden kann) und vor allem der Untreue (§ 266 Abs. 1 StGB) erfasst, da sich aus der Betrauung des öffentlichen Bediensteten „mit der Verwaltung von Mitteln oder Vermögenswerten“ dessen Vermögensbetreuungspflicht ergibt. Dann unterfällt jede von einem solchen Bediensteten vorsätzlich vorgenommene pflichtwidrige Verwendung, Auszahlung oder Zuweisung, die zu einem finanziellen Nachteil für die Union führt, dem Missbrauchs- bzw. dem Treubruchstatbestand.

### **4. Art. 4 Abs. 1 RL (EU) 2017/1371 (Geldwäsche)**

- a) Unionsrechtliche Vorgabe. Art. 4 Abs. 1 RL (EU) 2017/1371 verlangt, dass „Geldwäsche ..., die sich auf von der vorliegenden Richtlinie erfasste Gegenstände aus Straftaten bezieht, eine Straftat darstellt.“
- b) Zum Umsetzungsbedarf. Bislang sind im Katalog des § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB nicht sämtliche der vorgenannten Straftatbestände des deutschen StGB erfasst. Daher besteht Umsetzungsbedarf zur Erfassung der vorgenannten Straftatbestände, soweit sie der Umsetzung

der RL (EU) 2017/1371 dienen. Angesichts des derzeit auf europäischer Ebene diskutierten Legislativvorschlags für eine Richtlinie für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (COM[2016] 826 final v. 21.12.2016) wäre indes eine weitreichende Reform des § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB verfrüht. Daher bietet sich hier in besonderem Maße eine „strikte 1:1-Umsetzung“ und konkret an, § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB um eine neue, spezifisch auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union fokussierte Alternative zu ergänzen:

*„6. Vergehen nach den §§ 263, 266, 267, 298 dieses Gesetzes sowie nach § 370 der Abgabenordnung, soweit durch diese die finanziellen Interessen der Europäischen Union geschädigt wurden.“*

Daneben sollte die begrenzte Anwendbarkeit der RL (EU) 2017/1371 auf Straftaten zu Lasten der unionalen Mehrwertsteuer-Eigenmittel (Art. 2 Abs. 2 RL (EU) 2017/1371) durch folgenden Regelung in § 261 Abs. 1 Satz 4 StGB-E berücksichtigt werden:

*„<sup>4</sup>Soweit durch eine in Satz 2 Nr. 6 genannte Tat die finanziellen Interessen der Europäischen Union ausschließlich in Bezug auf Mehrwertsteuer-Eigenmittel geschädigt wurden, liegt eine rechtswidrige Tat im Sinne des Satzes 1 nur vor, wenn der Ort der Tat in zwei oder mehr Mitgliedstaaten der Union belegen ist und der Union ein Schaden von mindestens 10.000.000 EUR entstanden ist.“*

##### **5. Art. 5 RL (EU) 2017/1371 (Anstiftung, Beihilfe und Versuch)**

- a) Unionsrechtliche Vorgabe. Art. 5 Abs. 1 RL (EU) 2017/1371 verlangt, dass Anstiftung und Beihilfe zu den vorgenannten Delikten als Straftaten zu definieren sind. Art. 5 Abs. 2 RL (EU) 2017/1371 fordert eine Versuchsstrafbarkeit für die vorgenannten Straftaten mit Ausnahme der Geldwäsche, Bestechung und Bestechlichkeit.
- b) Zum Umsetzungsbedarf. Die Strafbarkeit der Anstiftung und der Beihilfe folgt bereits aus dem Allgemeinen Teil (§§ 26, 27 StGB).

Von den Tatbeständen, die zur Umsetzung der RL (EU) 2017/1371 dienen, kennen §§ 264, 266, 298 StGB bislang keine Versuchsstrafbarkeit. §§ 264, 298 StGB betreffen indes ohnehin Verhalten im zeitlichen Vorfeld einer Schädigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union, so dass im Lichte des Ziels der RL (EU) 2017/1371 diese Tatbestände keiner Ergänzung um eine Versuchsstrafbarkeit bedürfen. Bei § 266 StGB fungiert die Konstruktion der schadensgleichen Vermögensgefährdung weitgehend als funktionales Äquivalent zu einer Versuchsstrafbarkeit. Eine darüber hinausgehende, formale Einführung einer Versuchsstrafbarkeit bei der Untreue ist – auch bezogen auf diesen Spezialfall der Schädigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union – bereits aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abzulehnen.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> *Matt/Saliger*, Straflosigkeit der versuchten Untreue, in: Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt a.M. (Hrsg.), Irrwege der Strafgesetzgebung, 1999, S. 217 ff.

Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht daher keine Notwendigkeit einer Veränderung des materiellen Strafrechts zur Umsetzung dieser Vorgaben.

#### **6. Art. 7 RL (EU) 2017/1371 (Strafen für natürliche Personen)**

- a) Unionsrechtliche Vorgabe. Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 RL (EU) 2017/1371 enthält im Hinblick auf den Strafraumen lediglich die Vorgabe, dass eine Ahnung durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche Sanktionen und insbesondere durch Freiheitsstrafen erfolgen können muss. Art. 7 Abs. 3 RL (EU) 2017/1371 zufolge muss bei einem Vermögensschaden oder Vorteil von mehr als 100 000 EUR der Strafraumen zumindest bis vier Jahre Freiheitsstrafe eröffnet sein.
- b) Zum Umsetzungsbedarf. Sämtliche vorgenannten Straftaten des StGB sehen Freiheitsstrafen vor. Bereits die Grundtatbestände des §§ 263, 264, 266, 298 StGB sowie § 370 AO sehen einen Strafraumen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor, so dass kein Umsetzungsbedarf besteht.

### **III. Zusammenfassung des materiell-strafrechtlichen Änderungsbedarfs zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371**

#### 1. § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StGB-E:

*„6. Vergehen nach den §§ 263, 266, 267, 298 dieses Gesetzes sowie nach § 370 der Abgabenordnung, soweit durch diese die finanziellen Interessen der Europäischen Union geschädigt wurden.“*

#### 2. § 261 Abs. 1 Satz 4 StGB-E:

*„<sup>4</sup>Soweit durch eine in Satz 2 Nr. 6 genannte Tat die finanziellen Interessen der Europäischen Union ausschließlich in Bezug auf Mehrwertsteuer-Eigenmittel geschädigt wurden, liegt eine rechtswidrige Tat im Sinne des Satzes 1 nur vor, wenn der Ort der Tat in zwei oder mehr Mitgliedstaaten der Union belegen ist und der Union ein Schaden von mindestens 10.000.000 EUR entstanden ist.“*

- - -